



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1994

Nummer 80

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203011         | 9. 11. 1994  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                               | 1008  |
| 212            | 6. 12. 1994  | Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch . . . . .                                                                                                         | 1008  |
| 764            | 18. 11. 1994 | Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) . . . . .                                              | 1008  |
| 77             |              | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 10. Oktober 1994 (GV. NW. S. 958) . . . . . | 1013  |

203011

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. November 1994

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1983 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1993 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefaßt:  
„6. der Nachweis über die geforderte Schreibgeschwindigkeit im Maschinenschreiben.“
2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Justizassistentenanwärter“ durch das Wort „Justizsekretäranwärter“ ersetzt.
3. In § 42 Abs. 2 wird das Wort „Justizassistent“ durch das Wort „Justizsekretär“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1994

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1994 S. 1008.

212

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch  
Vom 6. Dezember 1994**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), insoweit nach Anhörung der Ausschüsse für Kinder, Jugend und Familie, für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und für Frauenpolitik des Landtags, und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung von Beratungsstellen

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Beratungsstellen nach Nummer 4 Abs. 1 der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/4/5/92 – (BGBl. I S. 820) und nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung ist die Bezirksregierung.

§ 2

Untersagung der Indikationsfeststellung

Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sind zuständige Stellen, einer Ärztin und einem Arzt nach § 218 b Abs. 2 StGB zu untersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 2 und 3 Satz 1 StGB zu den Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruchs zu treffen.

§ 3

Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 3 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 632) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1994

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 1008.

764

**Verordnung  
zur Regelung des Geschäftsrechts  
und des Betriebes der Sparkassen  
in Nordrhein-Westfalen  
(Sparkassenverordnung – SpkVO –)**

Vom 18. November 1994

Aufgrund der §§ 3 a Abs. 2, 13 Abs. 6, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 8, 25 Abs. 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 92), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Grundsatz

Die Sparkassen dienen der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Gewährträgergebietes (Geschäftsgebiet) und ihres Gewährträgers. Sie dürfen dabei alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Sparkassengesetz oder die nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen vorsehen. Die Sparkassen betreiben ihr Geschäft im Rahmen einer zeitgemäßen Sicherheitspolitik, insbesondere einer umfassenden Risikosteuerung und Risikostreuung, entsprechend banküblichen Gepflogenheiten.

Abschnitt I

Allgemeine Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

§ 2

Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des in der Sparkassensatzung festgelegten Gebietes (Satzungsgebiet) innerhalb der Europäischen Union sind nur zulässig, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt. Die Kreditvergabe an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Satzungsgebietes im Inland ist nur ausnahmsweise zulässig. Kredite an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kredite an andere Kreditnehmerinnen und Kreditneh-

mer, die durch Bürgschaft, Garantie oder eine sonstige Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert sind, unterliegen nicht den Beschränkungen des Satzes 2.

(2) Kreditvergaben an Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Europäischen Union sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz). Im Rahmen des Anknüpfungsgrundsatzes sind insbesondere zulässig

- a) Kredite an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei der Sparkasse oder bei einem anderen Unternehmen innerhalb des Satzungsgebietes beschäftigt sind;
- b) Bestätigung von Export-Akkreditiven, Einlösung von Bar-Akkreditiven und Kreditbriefen sowie Übernahme von Gewährleistungen im Auftrag ausländischer Kreditinstitute;
- c) Kredite für Bestellungen bei Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben und die mit der Sparkasse in Geschäftsbeziehungen stehen; hierunter fallen auch Forfaitierungsgeschäfte;
- d) Kredite an rechtlich selbständige Auslandstöchter von Unternehmen, die ihren Sitz im Satzungsgebiet haben;
- e) Refinanzierungen von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen an Personen innerhalb des Satzungsgebietes;
- f) Kredite gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des Satzungsgebietes, wenn der Kredit aus dem beliebigen Objekt bedient werden kann und eine Person als inländische Zustellungsbevollmächtigte bestellt wird.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen des Landes muß der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Beteiligungen im Verbund mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind im Ausnahmefall über diese Grenzen hinaus im Inland zulässig.

(4) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur in Einzelfällen bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Gewährträger sowie der Genehmigung der Bezirksregierung.

(5) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen nur an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zum Börsenhandel eingeführt werden.

(6) Eigene Werbung und Akquisition müssen die Sparkassen, soweit tatsächlich möglich, im Inland auf das jeweilige Geschäftsgebiet beschränken.

### § 3

#### Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen bieten als Teil der S-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen der Sparkassenorganisation an, die im Verbund der S-Finanzgruppe arbeitsteilige Aufgaben erfüllen.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Liquiditätsaufnahmen und -anlagen sind insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren Tochterinstituten vorzunehmen.

### § 4

#### Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen nach Maßgabe der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute in Höhe von mindestens einer Deutschen Mark anzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gewährträgergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Deutscher Mark zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

## Abschnitt II

### Besondere Begrenzungen der Geschäftstätigkeit

#### § 5

#### Kreditgeschäft

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen zum Kreditgeschäft sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß einer einzelnen Kreditnehmerin oder einem einzelnen Kreditnehmer nicht mehr als 25 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse an Krediten gewährt werden darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Kredite gegen Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert und, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert,
2. Kredite gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Inland,
3. Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und Kredite gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Für die Bewertung von Kreditsicherheiten sind, soweit es sich um Grundstücke und Schiffe handelt, die derzeit geltenden Beleihungsgrundsätze maßgebend. Bei künftigen Regelungen für die Bewertung von Kreditsicherheiten ist das Finanzministerium nach Anhörung der Sparkassen- und Giroverbände im Einvernehmen mit dem Innenministerium zuständig.

(4) Für die Bewertung von anderen Kreditsicherheiten im Inland gelten folgende Bestimmungen:

#### 1. Wertpapiere:

Es können beliehen werden:

- a) Schuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, bis zu 90 v. H. des Kurswertes,
- b) sonstige Schuldverschreibungen bis zu 80 v. H. sowie Aktien und Genußrechte bis zu 60 v. H. des Kurswertes, soweit diese Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden,
- c) Anteilscheine von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds bis zu 60 v. H. und, soweit es sich um Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen handelt, die ausschließlich Schuldverschreibungen enthalten, bis zu 80 v. H. des Rückkaufpreises,
- d) Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert und, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert.

#### 2. Wechsel:

Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 6 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. der Wechselsumme beleihbar.

## 3. Waren und sonstige bewegliche Sachen:

Waren, Edelmetalle und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 66% v. H. des festgestellten Verkehrswertes beliehen werden.

## 4. Forderungen:

- Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Inland bis zur vollen Höhe,
- Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Inland zugelassenen Gesellschaft bis zur Höhe des Rückkaufwertes,
- Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zur vollen Höhe,
- andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes.

## 5. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen:

Mindestens eine kreditwürdige Person muß selbstschuldnerisch für Kapital, Zinsen und Kosten bürgen oder mithaften, die Garantie oder eine sonstige Gewährleistung übernehmen. Einer Bürgschaft nach Satz 1 steht die Ausfallbürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft gleich, bei der eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen von Mitgliedern des Kreditausschusses oder von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Dienstkräften der Sparkasse gelten nicht als Sicherheit.

## 6. Diskontwechsel:

Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung oder Europäische Währungseinheit (ECU) lauten, muß mindestens eine verpflichtete Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Inland haben.

(5) Kredite können auch gegen folgende ausländische Sicherheiten gewährt werden:

- Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden, bis zu 50 v. H. des Kurswertes,
- Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten bis zu 75 v. H. ihres Nennbetrages,
- Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ausländischer Kreditinstitute.

(6) Die Bezirksregierungen können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes, in begründeten Einzelfällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Vorschrift genehmigen.

## § 6

## Beteiligungen

(1) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.

(2) Die Sparkasse kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabenstellung an Unternehmen und Einrichtungen in haftungsbeschränkender Form direkt oder indirekt beteiligen. Bei indirekten Beteiligungen gemäß den Absätzen 4 bis 6 und bei direkten Beteiligungen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Bei allen Beteiligungen ist unter kaufmännischen Grundsätzen darauf zu achten, daß das Vorhaben zumindest mittelfristig eine marktübliche Rendite erzielt.

(3) Die einzelne Beteiligung einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- oder Kostenübernahmeverpflichtungen darf 12,5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse gemäß § 13 Abs. 8 KWG nicht übersteigen.

(4) Bei direkten und indirekten Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben der Sparkasse

oder für die Sparkasse erfüllen, muß sichergestellt sein, daß dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.

(5) Werden von Unternehmen oder Einrichtungen Aufgaben des Gewährträgers oder eines seiner Mitglieder wahrgenommen oder besteht mit diesen eine enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung, kann sich die Sparkasse nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksregierung beteiligen. Das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist zumindest in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

(6) Für Beteiligungen, die zur Verbesserung der regionalen Struktur des Gewährträgergebietes auf Empfehlung der Vertretung des Gewährträgers eingegangen werden, gelten die Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 5 nicht, wenn im Einzelfall 0,5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse gemäß § 13 Abs. 8 KWG, höchstens aber 600 000,- DM einschließlich etwaiger vertraglich vereinbarter Nachschuß- oder Kostentragungspflichten nicht überschritten wird. Insgesamt dürfen solche Beteiligungen die vorgenannte 0,5 v. H.-Grenze nicht übersteigen.

(7) Direkte oder indirekte Beteiligungen sind nicht zulässig, wenn sie zu einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB führen. Dies gilt nicht für Beteiligungen gemäß Absatz 4.

(8) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

## § 7

## Genußrechte, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Einlagen

(1) Sofern die Satzung es zuläßt, daß die Sparkasse Genußrechte ausgibt, nachrangige Verbindlichkeiten eingeht oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnimmt, müssen diese Rechte so ausgestaltet sein, daß sie dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zugerechnet werden können.

(2) Den Genußrechtsgläubigern und stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

## § 8

## Sonstige Geschäftsbeschränkungen

(1) Die Anlage in Wertpapieren ist nur zulässig, sofern es sich um Wertpapiere inländischer Emittenten oder börsenmäßige Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) handelt. Die Anlage in Anteilscheinen geschlossener Fonds ist zulässig, sofern die Fondsgesellschaft ihren Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) hat und das Fondsvermögen in Ländern der Zone A angelegt wird.

(2) Geschäfte in derivativen Finanzprodukten sind nur dann zulässig, wenn sie durch § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I oder Ia) erfaßt werden und mit inländischen Vertragspartnern nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen oder mit einer ausländischen Terminbörse mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) abgeschlossen werden.

(3) Die Anlage in anderen Forderungen gegenüber Kreditinstituten ist nur zulässig, wenn es sich um Forderungen gegenüber einem inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut, einer inländischen Sparkasse in privater Rechtsform oder Kreditinstituten mit Sitz in einem Land der Zone A gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) handelt.

und das Institut der internationalen Sparkassenorganisation angehört.

(4) Die sich aus den Sparkassengeschäften ergebenden Währungsrisiken, Zinsrisiken und sonstigen Preisrisiken sind entsprechend den Vorschriften des § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) mit der Maßgabe zu begrenzen, daß das gemäß § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz Ia) festgelegte Gesamtkontingent nur bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden kann.

(5) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen und die Bereitstellung von Haftkapital darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

### Abschnitt III

#### Innere Organisation

##### § 9

#### Inhalt des Budgets

(1) Das Budget nach § 25 Abs. 1 SpkG muß zumindest folgende Angaben enthalten:

##### 1. Prognosedaten über

- a) Zinsertrag
- b) Zinsaufwand
- c) ordentlichen Ertrag
- d) Personalaufwand
- e) Sachaufwand
- f) Betriebsergebnis

##### 2. Plandaten über

- a) Wachstumsziele (Auswirkungen auf Eigenkapital und Liquidität)
- b) wesentliche Investitionen
- c) wesentliche organisatorische Maßnahmen.

(2) Als Anhang ist dem Budget eine Personalübersicht und eine Bewertungsübersicht der eigenen Wertpapiere beizufügen. Die Ausgestaltung des Budgets soll auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände erfolgen.

##### § 10

#### Zuständigkeiten des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über die Zustimmung zu dem Beschluß des Vorstandes über die Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall 5 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkassen, mindestens 1 Mio DM, übersteigen. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
- b) Kredite nach § 2 Abs. 1 Satz 3,
- c) Kredite, die mit Sicherheiten nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 a, d und Nr. 4 a, b und c unterlegt sind,
- d) Beteiligungen der Sparkasse.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen kann die Zuständigkeit durch den Verwaltungsrat beim Vorliegen besonderer Gründe in der Geschäftsanweisung abweichend geregelt werden.

(3) Der Kreditausschuß beschließt ferner über die Zustimmung zu dem Beschluß des Vorstandes über die Gewährung von Krediten in Fällen des § 16 Abs. 1 Buchstaben b) und c) SpkG.

##### § 11

#### Zuständigkeiten des Vorstandes im Kreditgeschäft

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge alleine, die nicht der Zustimmung durch den Kreditausschuß unterliegen. Er kann in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, zusätzliche Kreditanspruhen im Einzelfall bis zu 7 v. H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zulassen. In diesem Rahmen darf die in § 5 Abs. 1 genannte Höchstgrenze bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens drei Monaten überschritten werden. Kredite nach Satz 2 und 3 sind dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschluß-

fassung vorzulegen; dies gilt nicht für solche Kredite, die inzwischen zurückgeführt worden sind oder die um weniger als 0,2 v. H. des haftenden Eigenkapitals die Zuständigkeitsgrenze des Vorstandes übersteigen.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten nach den sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen bis zu drei Viertel auf zwei oder bis zur Hälfte auf eines seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder übertragen. Die Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand teilweise auf geeignete Dienstkräfte übertragen.

(3) Der Vorstand hat dem Kreditausschuß nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung Auskunft über die von ihm in eigener Zuständigkeit bewilligten oder abgelehnten Kredite zu erteilen.

##### § 12

#### Unvereinbarkeit bestimmter Betätigungen mit der Vorstandsstellung

Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes darf nicht eine Person sein, die Inhaberin, persönlich haftende Gesellschafterin, Kommanditistin, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiterin oder Angestellte anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

##### § 13

#### Sitzungen und Beschlüßfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Kreditausschusses, der Vorstand oder die Bezirksregierung dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versendbarkeit, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 SpkG bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## § 14

Sitzungen und Beschlußfassungen  
des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen.

(2) § 13 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Vorlagen und Niederschriften nicht versandt werden dürfen.

## Abschnitt IV

Sparurkunden, Bekanntmachungen,  
Schlußbestimmungen

## § 15

## Kraftloserklärung von Sparurkunden

(1) Ist eine von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne des § 808 BGB (Sparurkunde) abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand sie auf Antrag des Gläubigers für kraftlos erklären oder auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung von Sparurkunden durch den Vorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, aus denen sie ihre oder er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erläßt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Sparurkunde, insbesondere durch Angabe der Kontonummer,
  - b) die Aufforderung an die Inhaberin oder den Inhaber der Sparurkunde, binnen drei Monaten ihre oder seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werde die Sparurkunde für kraftlos erklärt.
4. Das Aufgebot ist für die Dauer von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls bei der kontoführenden Zweigstelle auszuhängen und bekanntzumachen.
5. Meldet die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde ihre oder seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde an, so hat der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon unter Benennung der Inhaberin oder des Inhabers zu benachrichtigen und ihr oder ihm die Einsicht in die Sparurkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Sparurkunde eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.
6. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist entsprechend Nummer 4 auszuhängen und bekanntzumachen.
7. An Stelle der für kraftlos erklärten Sparurkunde ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine neue Sparurkunde auszustellen.
8. Der Beschluß des Vorstandes, durch den die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO, die entsprechende Anwendung finden, angefochten werden.

(3) Wird eine abhanden gekommene Sparurkunde vor Einleitung eines Verfahrens zur Kraftloserklärung durch eine dritte Person vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an die dritte Person Zahlungen erst leisten, wenn entweder diese eine vollstreckbare Entscheidung über ihre Verfügungsberechtigung beibringt oder die berechtigte Person sich damit einverstanden erklärt hat.

(4) Wird der Verlust einer Sparurkunde einer Sparkasse glaubhaft gemacht oder ist die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens wegen der Geringfügigkeit der Verbindlichkeit nicht angezeigt, so kann die Sparkasse ohne Kraftloserklärung eine neue Sparurkunde ausfertigen.

## § 16

## Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Die nach § 33a Abs. 2 SpkG sowie nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Sparkasse werden in dem für die Bekanntmachungen des Gewährträgers bestimmten Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung und der festgestellte Jahresabschluß mit Bestätigungsvermerk sind in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen. Auf die Auslegung des Jahresabschlusses ist in einer von der Vertretung des Gewährträgers zu bestimmenden Zeitung hinzuweisen.

## § 17

## Überleitungsregelungen

Die von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- oder Orderschuldverschreibungen können durch Darlehensforderungen nach §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 16 SpkVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NW. S. 461) gedeckt werden. Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Forderungen beschränkt werden, bei denen am 31. Dezember 1986 mit den Kundinnen und den Kunden die Zugehörigkeit zur Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. Bei Sammelorderschuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen nach Satz 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil hinsichtlich Nennwert und Zinsen der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Die Darlehensforderungen sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

## § 18

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1988 (GV. NW. S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 519), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1994

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

77

**Berichtigung**

**Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Anlagen zum Umgang mit wasserge-  
fährdenden Stoffen und über Fachbetriebe  
(VAwS) vom 10. Oktober 1994 (GV. NW. S. 958)**

In der Fußnote 3ff muß es in der 8. Zeile statt „Nrn.  
4.2.2.2“ richtig heißen: „Nrn. 4.2.6“.

– GV. NW. 1994 S. 1013.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359